

Absender:

**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz**

Oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde

Rungestr. 29

10179 Berlin

Berlin, den \_\_\_\_\_.2019

**Nachtflugbeschränkung des Flughafens Tegel TXL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz der Nachtruhe wurde durch das Land Berlin für den Flughafen Tegel eine Betriebsbeschränkung festgelegt. In der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr dürfen Flugzeuge in TXL grundsätzlich nicht starten und landen. Entgegen dieser Festlegung finden nach 23.00 Uhr regelmäßig Flugbewegungen in TXL statt, wie dies die Nachtflugstatistik<sup>1</sup> nachweist.

Deshalb beantrage ich zur Lärminderung und zur Einhaltung der Nachtruhe effektive Maßnahmen, damit an jedem Abend die Flugbewegungen ab 21:00 Uhr abnehmen und dies auch in Anbetracht der Verspätungsregelungen. Die Maßnahmen sollen dazu geeignet sein, den Lärm durch Flugzeuge im Besonderen in den Nachtstunden auf ein zumutbares Maß zu reduzieren.

Insbesondere beantrage ich eine Beschränkung auf maximal 4 Flüge nach 22 Uhr je Nacht.

Begründung:

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthält die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Die sich daraus ergebende Schutzpflicht erfordert auch Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsschädigenden und gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von Fluglärm. Luftfahrtbehörde und Flugsicherung haben nach § 29 b LuftVG auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt formuliert, dass der gesamte Zeitraum der Nachtruhe und somit bereits die erste Stunde der Nacht ab 22:00 Uhr beachtet werden muss. Für die Lärmpause am TXL in der Nachtkernzeit von 23:00 – 6:00 Uhr muss gesichert sein, dass das Konzept des Ab- und Anschwellens der Nachtverkehrszahlen auf Dauer eingehalten wird, d.h. durch eine mengenmäßige Begrenzung der Flugbewegungen vor 23:00 Uhr (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02. Juli 2018 – 1 BvR 612/12 –, juris).

---

1

[https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik\\_planung/luft/tegel/download/20181110\\_Nachtflugstatistik\\_2018.pdf](https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik_planung/luft/tegel/download/20181110_Nachtflugstatistik_2018.pdf)

Maßnahmen zur Einhaltung der Nachtruhe sind auch nach Art. 6 Abs. 1 der sogenannten Betriebsbeschränkungsverordnung auf Flughäfen der EU geboten (vgl. VERORDNUNG (EU) Nr. 598/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014). Zuständige Behörden haben die Lärmbelastung durch Flughäfen nach den Maßgaben der Umgebungslärmrichtlinie der EU zu bewerten und lärmindernde Maßnahmen zu prüfen. Die Betriebsbeschränkungsverordnung ist unmittelbar geltendes Recht. Die Umsetzung muss im bundesdeutschen Rechtssystem bisher in den Lärmaktionsplänen nach §§ 47a ff. BImSchG erfolgen, die der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie dienen. In Lärmaktionsplänen müssen daher auch effektive Maßnahmen zur Fluglärminderung bis hin zu Betriebsbeschränkungen geprüft werden.

Diese Maßnahmen sind aus meiner Sicht dringend notwendig, denn ich wache regelmäßig nachts durch spät landende Flugzeuge auf.

Ich bitte um Antwort als rechtsmittelfähigen Bescheid zu meinem Antrag in angemessener Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

---